

FORMEN DES STIFTENS UNS SPENDENS

Der Stiftungsfonds:

Menschen, die die Bildung junger Menschen fördern möchten, können unter dem Dach des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds einen Stiftungsfonds gründen. Diese Form des Stiftens bietet – wie andere Stiftungsarten auch – die Möglichkeit, Vermögen langfristig einem bestimmten Förderanliegen zu widmen, ohne dass das Stiftungskapital aufgebraucht wird. Lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens stehen für die Verwirklichung der Förderarbeit zu Verfügung. Das Stiftungskapital bleibt zeitlich unbegrenzt im Wert erhalten und entwickelt sich mit Blick auf die Vergangenheit deutlich über der Inflationsrate.

Ein Stiftungsfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann damit nicht selbst zum Träger von Rechten und Pflichten werden. Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds als Trägerstiftung übernimmt hier die Rechtsträgerschaft und die Verwaltung des Stiftungsfonds und stellt seine bewährten Organisationsstrukturen zur Verfügung. Zusätzlich übernimmt der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds die Vergabe der Fördermittel nach den Vorgaben des Stifters in der jeweiligen Stiftungssatzung.

Der Stifter hat zu Lebzeiten jederzeit die Möglichkeit, Vorschläge für die Vergabe der Erträge seines Stiftungsfonds gemäß seiner eigenen Satzung einzubringen und aktiv bei der Stiftungsarbeit mitzuwirken. Den Namen des Stiftungsfonds bestimmt der Stifter.

Die Gründung eines Stiftungsfonds unter dem Dach des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds bedarf keiner staatlichen Genehmigung, wie dies beispielsweise bei rechtlich selbständigen Stiftungen der Fall ist. Trotzdem genießt er den vollen staatlichen Schutz: Die Aufsicht über den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds als Trägerstiftung obliegt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Köln.

Stiftungsfonds für die Bildung erhalten den Status der Gemeinnützigkeit und alle damit verbundenen Steuervorteile (insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer). Stifter können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sein und genießen uneingeschränkt alle steuerlichen Vorteile, die der Staat bei Stiftungsgründungen und Zustiftungen vorsieht. Genauere Informationen hierzu finden Sie in „Steuervorteile des Stiftens und Spendens“.

Stiftungszwecke:

Ein Stifter legt bei der Gründung eines Stiftungsfonds fest, für welche Förderzwecke die Erträge seines Stiftungsvermögens bestimmt sein sollen. Stiftungszwecke beim Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds können sein

- die Stipendienvergabe für Studierende,
- die Stipendienvergabe für Schüler,
- das Bildungsprogramm des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds,
- bestehende oder eigene Förderprojekte für Schüler an allen weiterführenden Schulen und für Studierende.

Bei der Entwicklung und Verwirklichung eigener und individueller Förderanliegen berät und unterstützt Sie der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds umfassend.



Gründung eines Stiftungsfonds zu Lebzeiten:

Bei der Gründung eines Stiftungsfonds zu Lebzeiten legt der Stifter in einer Satzung den Stiftungszweck fest und schließt mit dem Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds einen Vertrag über dessen Errichtung. Hiermit verpflichtet sich der Stifter, das Stiftungsvermögen an den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds zu übertragen. Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds verpflichtet sich hingegen zur sorgfältigen Verwaltung des Vermögens und zur Verwirklichung des in der Satzung festgeschriebenen Stiftungszwecks aus den Erträgen des Vermögens.



Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Geschäftsstelle | Stadtwaldgürtel 18 | 50931 Köln | Telefon 0221 406331-0 | info@stiftungsfonds.org | stiftungsfonds.org
Sparkasse KölnBonn | IBAN: DE15 3705 0198 0015 1721 09 | SWIFT-BIC: COLSDE33

Stiften per Testament:

Ein Stiftungsfonds kann auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen in Form eines Testaments, eines Erbvertrags oder eines Vermächtnisses unter Auflage gegründet werden. Nicht selten nutzen Stifter heute beide Formen des Stiftens: die Stiftungsfondsgründung zu Lebzeiten und zu einem späteren Zeitpunkt die Zustiftung in den eigenen Stiftungsfonds per Testament. Dieser Weg ermöglicht es, den Stiftungsfonds zunächst mit einem kleineren Betrag ins Leben zu rufen und mitzugestalten und später durch testamentarische Verfügung aufzustocken.

Die Zustiftung:

Wer keinen eigenen Stiftungsfonds errichten möchte, findet in der Möglichkeit der Zustiftung eine attraktive Alternative. Eine Zustiftung kann sowohl in einen bereits bestehenden Stiftungsfonds als auch an den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds allgemein erfolgen. In diesem Falle obliegt die Entscheidung, in welchen Förderbereichen die Erträge jeweils eingesetzt werden, dem Verwaltungsrat des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds.

Die Spende:

Anders als beim Stiftungsfonds oder der Zustiftung wird eine Spende an den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds unmittelbar für einen bestimmten Zweck verwendet. Das gespendete Kapital bleibt somit nicht erhalten, sondern wird direkt einem Verwendungszweck zugeführt. Spender haben die Möglichkeit, für die Förderarbeit des Kölner Gymnasial- und Stiftungszweck allgemein zu spenden. Aber auch die Auflage, eine Spende für ein bestimmtes bestehendes Förderprojekt oder zur Vergabe eines Stipendiums unter dem Dach des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds zu verwenden, ist möglich.

Versorgungsbezüge aus dem eigenen Stiftungsfonds:

Generell dürfen Stiftungserträge in einer Größenordnung von einem Drittel der Gesamterträge des eingebrachten Stiftungskapitals für die eigene Versorgung oder für die der nächsten Angehörigen verwendet werden, ohne dass der Status der Gemeinnützigkeit und damit die genannten Steuervorteile verloren gehen.

